

# **BEGRÜNDUNG ZUR 5. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS NIEDERSTETTEN**

Stadt Niederstetten  
Main-Tauber-Kreis

Stand: 16. März 2022

## Inhalt

1	Allgemeines	3
1.1	Anlass des Änderungsverfahrens zum Flächennutzungsplan	3
1.2	Planungsgebiet	3
1.3	Planwerk und Plangrundlage	3
1.4	Verfahrensvermerke	4
1.	Planungsvorgaben	5
1.5	Regionalplan	5
1.6	Stromeinspeisung / Erneuerbare Energien Gesetz	6
1.7	Erschließung	6
2	Festsetzung Sondergebiet `Sonnenenergie´ in Vorbachzimmern	7
3	Umweltbericht	8

## **1 Allgemeines**

### **1.1 Anlass des Änderungsverfahrens zum Flächennutzungsplan**

Anlass für die 5. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Niederstetten ist ein beabsichtigtes Bauvorhaben zur Errichtung einer Photovoltaik Freiflächenanlage südöstlich von Vorbachzimmern.

Das Vorhaben entspricht den im Rahmen für Klima- und Energiepolitik bis 2030 des Europäischen Rats verankerten Zielen, wonach die Nutzung der Erneuerbaren Energien auf 27% des gesamten Endenergieverbrauchs gesteigert werden soll.

Durch die Regelungen des Energieeinspeisungsgesetzes (EEG) müssen sich Flächen für Photovoltaikanlagen im Geltungsbereich eines Bebauungsplans im Sinne des § 30 BauGB befinden.

### **1.2 Planungsgebiet**

Das Plangebiet mit einer Gesamtgröße von ca. 5 ha befindet sich südöstlich von Vorbachzimmern und grenzt an zwei Seiten an das FFH- Gebiet "Taubergrund Weikersheim- Niederstetten" an. Es handelt sich um landwirtschaftlich genutzte Flächen im Kontext ökologisch hochwertiger Strukturen. Der Geltungsbereich umfasst Teilbereiche des Flurstücks 497.

Zur Attraktivitätssteigerung der Fläche und deren Einbindung in das Landschaftsbild sind umfangreiche grünordnerische Festsetzung vorgesehen.

### **1.3 Planwerk und Plangrundlage**

Der Flächennutzungsplan besteht aus einem Kartenteil mit Legende im Maßstab 1:5.000. Als Kartengrundlage dienen die Daten des Amtlichen Liegenschaftskatasterinformationssystems (ALKIS) des Landesamtes für Geoinformation und Landentwicklung Baden- Württemberg. Der Flächennutzungsplan wurde mit Hilfe eines Geographischen Informationssystems (GIS) erstellt und liegt somit auch in digitaler Form vor.

Dem Flächennutzungsplan ist entsprechend § 5 BauGB die vorliegende Begründung beigefügt.

#### 1.4 Verfahrensvermerke

Aufstellung gemäß § 2 (1) BauGB beschlossen durch den Gemeinderat am: 18.03.2020

---

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit/ der Bürger gemäß § 3 (1) BauGB  
Offenlegung (Darlegung) vom: 20.05.2020 bis: 19.06.2020

---

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange  
gemäß § 4 (1) BauGB Mit Schreiben vom: 15.05.2020

---

Öffentlich ausgelegt gemäß § 3 (2) BauGB mit Begründung  
vom: 01.09.2021 bis: 01.10.2021

---

Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 BauGB  
Mit Schreiben vom: 25.08.2021

---

Feststellungsbeschluss gemäß § 3 (2) BauGB durch den Gemeinderat am: 16.03.2022

---

Genehmigt gemäß § 6 (1) BauGB vom Landratsamt Main-Tauber-Kreis  
mit Erlass Nr.: vom:

---

Genehmigung ortsüblich bekannt gemacht gemäß § 6 (5) BauGB am:

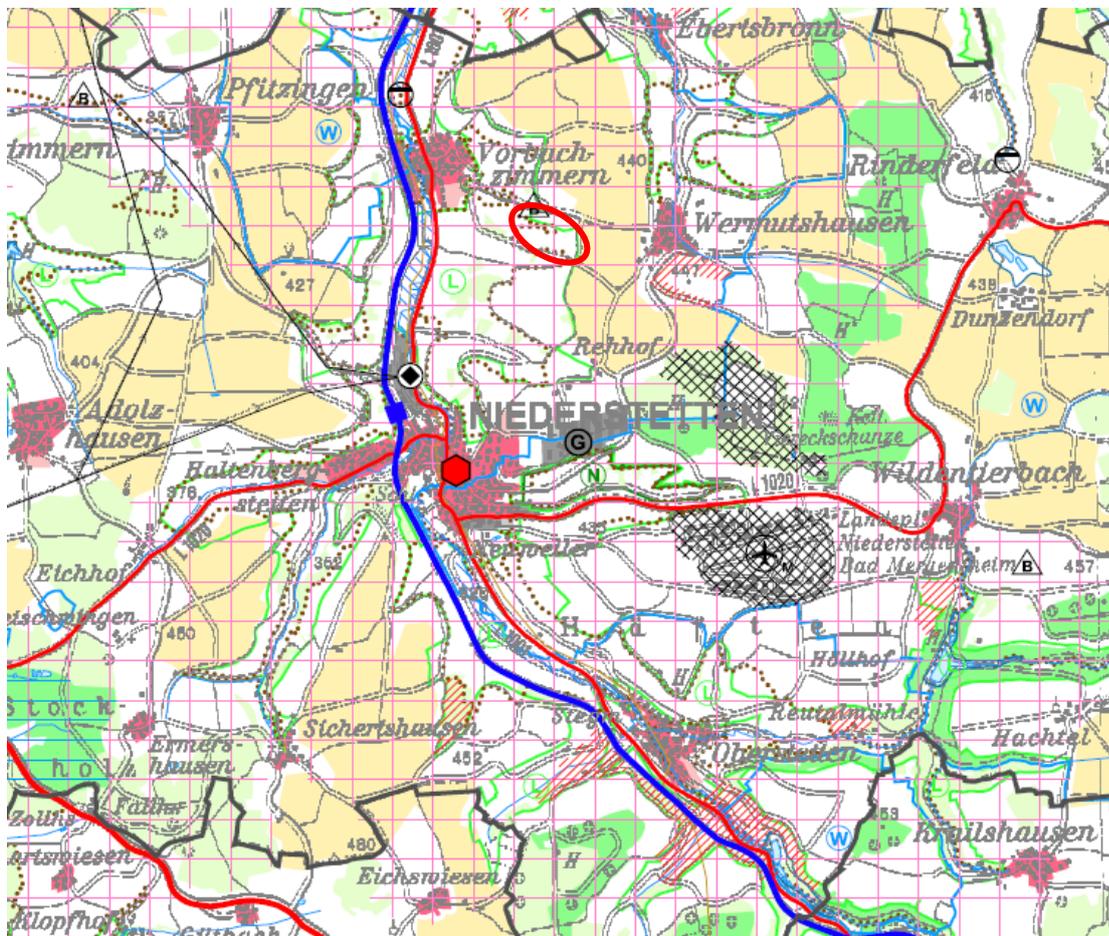
---

# 1. Planungsvorgaben

## 1.5 Regionalplan

Das Sondergebiet `Solarpark- Vorbachzimmern´ befindet sich im Vorbehaltsgebiet für Erholung des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020. Darin sollen die natürlichen und kulturellen Erholungsvoraussetzungen in ihrem räumlichen Zusammenhang erhalten und den Belangen der landschaftlichen Erholungseignung ein besonderes Gewicht beigemessen werden. Zum gleichwertigen Erhalt der landschaftlichen Schönheit des Bereichs werden die vorhanden Gehölze erhalten und um weitere Pflanzungen ergänzt, um eine Eingrünung der Anlage zu erreichen.

Die Teilfortschreibung Fotovoltaik des Regionalplanes Heilbronn-Franken 2020 ist seit dem 05.04.2010 rechtskräftig. Auf dem Gemeindegebiet der Stadt Niederstetten ist kein Vorbehaltsgebiet für die Errichtung von regionalbedeutsamen Fotovoltaik-Freiflächenanlagen vorgesehen.



Auszug aus der Raumnutzungskarte des Regionalplans

### **1.6 Stromeinspeisung / Erneuerbare Energien Gesetz**

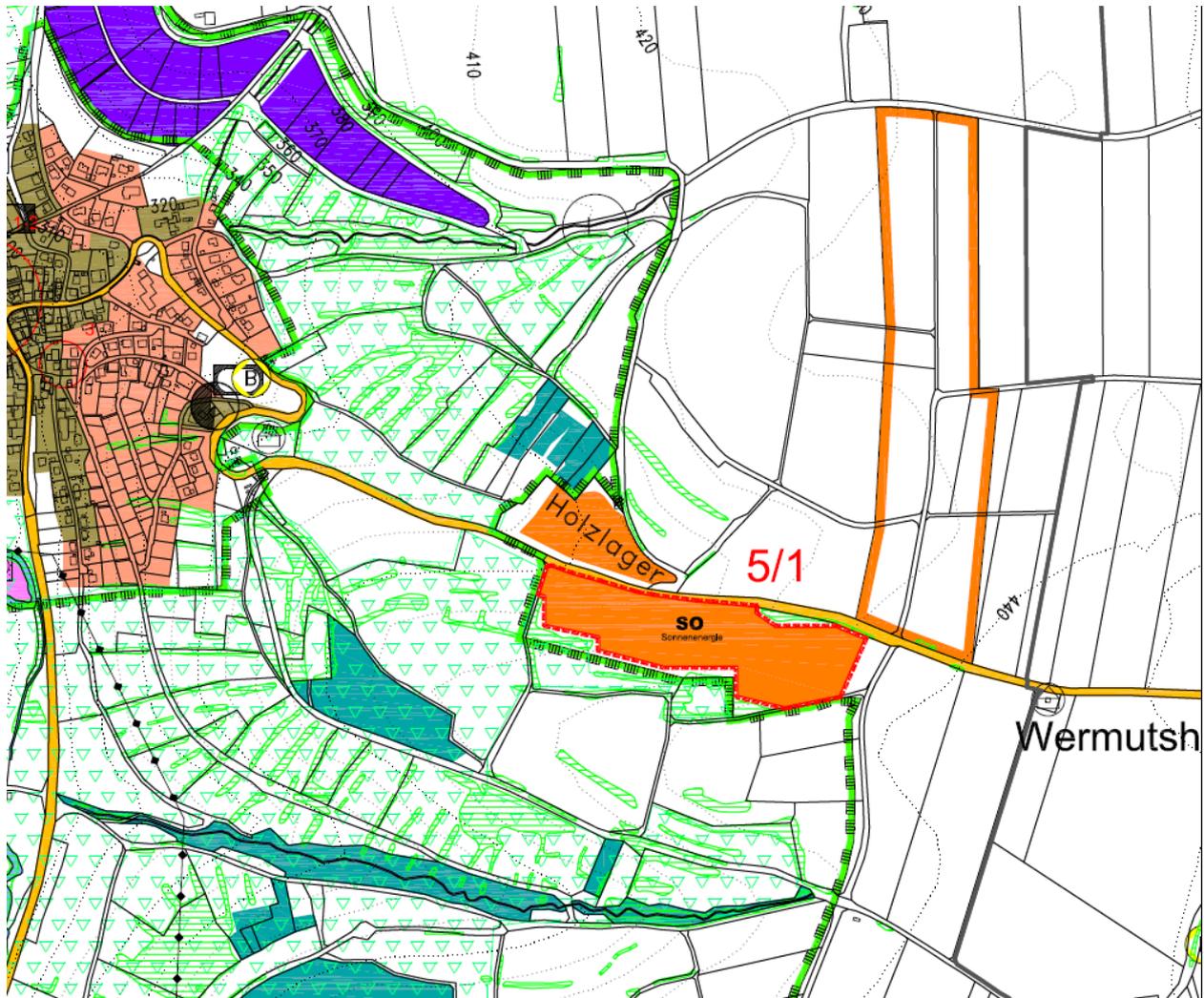
Baden- Württemberg hat mit der Freiflächenöffnungsverordnung eine Klausel im Erneuerbaren Energien Gesetz genutzt, die es den Ländern erlaubt die für große PV- Freiflächenanlagen zugelassenen Flächen selbst zu definieren. Dadurch entsprechen Acker- und Grünlandflächen in benachteiligten Gebieten in Baden- Württemberg der EEG-förderfähigen Kategorie zur Errichtung von PV- Freiflächenanlagen.

Die derzeit landwirtschaftliche genutzte Fläche des Plangebiets ist als benachteiligtes Gebiet im Sinne der Richtlinie 86/465/ der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) festgelegt, weswegen eine Vergütung nach EEG erfolgen kann, obwohl es sich im vorliegenden Fall nicht um eine Konversionsfläche aus wirtschaftlicher, verkehrlicher, wohnungsbaulicher oder militärischer Nutzung handelt.

### **1.7 Erschließung**

Die Erschließung von Fotovoltaik-Freilandanlagen ist von keiner großen Bedeutung, da lediglich während der Bauphase und später zu Wartungs- und Pflegearbeiten an die Anlage herangefahren werden muss. Dies kann im vorliegenden Fall über das vorhandene Wegenetz stattfinden.

## 2 Festsetzung Sondergebiet `Sonnenenergie` in Vorbachzimmern



Auszug aus der 5. Änderung des Flächennutzungsplans Niederstetten, Änderungsnummer 5/1

Das Gebiet der geplanten Sondergebietsfläche `Solarpark- Vorbachzimmern` befindet sich südöstlich von Vorbachzimmern und umfasst etwa 5 ha ackerbaulich genutzte Flächen.

Im Bebauungsplan wird eine maximale Höhe der Module von 4,0 m festgelegt. Um die Bodenversiegelung so gering wie möglich zu halten, wird die Entwicklung einer extensiven Grünfläche im gesamten Plangebiet festgesetzt. Außerdem wird die maximal überbaubare Grundstücksfläche durch die Festsetzung der Grundflächenzahl beschränkt. Die Modultische sind ohne Fundamente auszugestalten.

Um eine potentielle Betroffenheit geschützter Tierarten abschätzen zu können, wurde eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt. Von der Planung resultieren geringe Beeinträchtigungen für nach Anhang IV der FFH- Richtlinie und Art. 1 Vogelschutzrichtlinie geschützte Tier- und Pflanzenarten, die durch planinterne Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen werden können.

### 3 Umweltbericht

Es ist geplant, eine Sonderbaufläche 'Sonnenenergie' mit einer Fläche von 5 ha auszuweisen. Dabei handelt es sich um Ackerflächen, die zur Sonderbaufläche mit dem Ziel der regenerativen Energiegewinnung umgenutzt werden.

Bei der späteren Umsetzung ist mit einer sehr geringen Versiegelung des Gebiets zu rechnen, da die Module ohne Fundamente ausgestaltet werden.

Das Gebiet kann als lufthygienisch schwach aktive Fläche bezeichnet werden. Die Errichtung der PV-Anlage bewirkt im Bereich der Modulreihen und der Betriebsgebäude eine geringe Verschlechterung des Kleinklimas, was aber durch die Funktionssteigerung der dauerhaften Grünflächen mindestens ausgeglichen wird, deshalb wird insgesamt eher eine Aufwertung des Plangebiets in Bezug auf das lokale Klima angenommen.

Negative Auswirkungen können für die Landschaftsbildästhetik und für die Erholungsfunktion der Landschaft entstehen, da eine technische Überprägung des lokalen Landschaftsbildes nicht zu vermeiden ist.

Der Eingriff durch das geplante Sondergebiet wird durch die festgesetzten Pflanzgebote minimiert und ausgeglichen, so dass unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen von einer geringen Erheblichkeit ausgegangen wird.

Stadt Niederstetten, den

---

Bürgermeisterin Heike Naber